

GVG-Roadmap für eine digitale Transformation



Executive Summary

Die digitale Transformation bietet erhebliche Chancen für unseren Sozialstaat. Einerseits können Anträge und Leistungen verständlicher und zugänglicher werden, indem Daten einfacher zwischen den einzelnen Leistungserbringern ausgetauscht sowie Anträge digital gestellt und bearbeitet werden. Andererseits bergen automatisierte Antragsverfahren in Zeiten des Fachkräftemangels das Potenzial, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialversicherungsträger von Routineaufgaben zu entlasten. Dadurch werden Kapazitäten unter anderem für Beratungsangebote frei. Digitalisierung darf jedoch kein Selbstzweck sein: Die Nutzenden müssen immer im Zentrum stehen. Analoge Prozesse sollten daher nicht nur digitalisiert, sondern dabei grundsätzlich hinterfragt und vereinfacht werden. Der Sozialstaat der Zukunft kann dadurch effizienter, bürgernaher und leistungsfähiger werden.

Das GVG-Forum Digitalisierung hat **zehn zentrale Punkte** identifiziert, die entscheidend dafür sind, dass uns gemeinsam die erfolgreiche digitale Transformation unseres Sozialstaates im Sinne der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen schneller gelingt. Grundsätzlich bedarf es dafür eines **Kulturwandels in der öffentlichen Verwaltung**. Die unterschiedlichen Akteure, Sektoren, Institutionen und Verwaltungsebenen müssen enger kooperieren und agiler zusammenarbeiten.

Insbesondere im Hinblick auf die Nutzung Künstlicher Intelligenz (KI) muss **der Sozialdatenschutz reformiert werden**. Die **Potenziale der KI für die Sozialversicherungen** müssen nutzbar gemacht werden, beispielsweise im Bereich der Automatisierung von Antragsverfahren. Gleichzeitig gilt es, den Schutz der besonders sensiblen Sozialdaten zu gewährleisten. Darüber, welche neuen Nutzungsmöglichkeiten und Schutzmechanismen es geben soll, bedarf es einer gesellschaftlichen Debatte. Neben einer digitalisierungsfreund-

lichen **Vereinfachung des Rechts** müssen **bestehende rechtliche Digitalisierungshürden abgebaut** werden.

Wir brauchen den Mut, **digitale Angebote als den vorrangigen Zugangsweg zu Sozialleistungen** zu etablieren („Digital First“). Hierzu bedarf es einer ganzheitlichen politischen Strategie, auch im Hinblick auf eine **Stärkung digitaler Kompetenzen in der Bevölkerung** und **Unterstützungsleistungen** für diejenigen, die digitale Angebote (noch) nicht oder nur eingeschränkt nutzen können.

Damit Nutzende ihre Daten in Zukunft nur noch einmalig bereitstellen müssen (**Once-Only-Prinzip**), sind **neue rechtliche Grundlagen für einen automatischen Datenaustausch** zwischen den Sozialversicherungen und anderen staatlichen Behörden notwendig. Den Sozialversicherungsträgern muss über eine **zentrale gesetzliche Regelung** und nicht über eine spezielle Rechtsnorm der **Zugang zu den öffentlichen Registern** gewährt werden.

Für eine effektive Vernetzung in der Verwaltung bedarf es der **Festlegung von einheitlichen IT-Standards**. Nur dadurch kann die **Interoperabilität** zwischen unterschiedlichen Trägern und Angeboten sichergestellt werden. Die Digitalisierung der sozialen Sicherung erfordert darüber hinaus eine **Gesamtstrategie zu digitalen Identitäten**.

Das **Vergaberecht** sollte **modernisiert** werden, damit Vergabeverfahren für Digitalvorhaben zukünftig **deutlich einfacher und schneller** durchgeführt werden können.

Um bei allen Digitalisierungsvorhaben frühzeitig eingebunden zu sein, sollten die Spitzenverbände der Sozialversicherungen ein **Gastrecht im IT-Planungsrat** erhalten.

GVG-Roadmap

Die digitale Transformation unseres Sozialstaates bietet die Chance, diesen zukunftssicher aufzustellen und gleichzeitig mit neuen technischen Möglichkeiten nutzerfreundliche, digitale Angebote für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen zu realisieren. Eine erfolgreiche digitale Transformation ist entscheidend dafür, um als Sozialstaat effizienter agieren zu können, die Finanzierbarkeit des Systems langfristig zu sichern und Beitragszahlende zu entlasten.

Die Chancen der digitalen Transformation des Sozialstaates nutzen

Ob die digitale Transformation des Sozialstaates in Deutschland gelungen ist, wird sich nicht daran ablesen lassen, ob Aktenordner durch E-Akten ersetzt worden sind. Die wirkliche Chance in der digitalen Transformation des Sozialstaates liegt darin, Angebote, Abläufe, Verantwortlichkeiten und Kommunikationswege zu hinterfragen, neu zu denken und zu verändern. Die Bundesregierung hat mit dem **Koalitionsvertrag 2021-2025** angekündigt, „proaktives Verwaltungshandeln durch antragslose und automatisierte Verfahren gesetzlich“ zu verankern. Es gilt, die digitale Transformation für innovative, neue Prozesse und Angebote in der sozialen Sicherung zu nutzen. Hierfür braucht es eine engere Kooperation und neue agile Formen der Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Akteuren, Sektoren, Institutionen, Ministerien und Verwaltungsebenen.

Die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen ins Zentrum rücken

Digitalisierung darf kein Selbstzweck sein. Im Zentrum müssen immer die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen stehen. Leistungen der

Sozialversicherungsträger müssen daher schnell, unkompliziert, barrierefrei und leichtverständlich bereitgestellt werden. Digitalisierung und Automation bieten ein erhebliches Potenzial, den Zugang zu Leistungen zu vereinfachen, Prozesse zu beschleunigen und die Verständlichkeit von Leistungsentscheidungen zu erhöhen. Ein proaktiv handelnder Sozialstaat ermöglicht, bedürftige Personengruppen zu erreichen, für die die Antragsstellung eine zu große Hürde darstellt beziehungsweise die nicht wissen, die nicht wissen, dass ihnen Unterstützung zusteht. Dafür braucht es jedoch einen Kulturwandel in der Verwaltung, bei dem die Nutzenden in den Fokus gerückt werden.

Rechtliche und regulatorische Hürden überwinden

Die Sozialversicherungsträger sollten Leistungsentscheidungen schnell und möglichst automatisiert treffen. Zudem wünschen sich die Nutzenden, Daten nicht mehrfach bereitstellen zu müssen („Daten wandern, nicht die Bürgerinnen und Bürger“ – Once-Only-Prinzip). Die Realität sieht zurzeit jedoch anders aus: Wir erleben gesetzliche Einzellösungen statt einer zentralen rechtlichen Regelung zur übergreifenden Datennutzung. Vorhandene rechtliche und regulatorische Hürden führen dazu, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ihre Daten immer wieder neu bereitstellen müssen. Ein Datentransfer ist ohne Zustimmung oft nicht möglich. Liegen die Daten vor, dürfen sie nicht automatisiert bearbeitet werden. Im Ergebnis wird die Leistungsbearbeitung immer noch per Post zugestellt. Diese Hemmnisse müssen wir überwinden, um unseren Sozialstaat fit für die Zukunft zu machen.

Zehn Forderungen für eine digitale Transformation

Das GVG-Forum Digitalisierung hat zehn zentrale Punkte identifiziert, die entscheidend dafür sind, dass uns gemeinsam die erfolgreiche digitale Transformation unseres Sozialstaates im Sinne der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen schneller gelingt. Hierzu fordern wir:

- 1.** Eine **Reform des Sozialdatenschutzes** insbesondere **mit Blick auf die Nutzung Künstlicher Intelligenz** und die Entwicklungen neuer Schutzmechanismen, die im Rahmen der Datennutzung den Schutz von Sozialdaten auf neue Art und Weise sicherstellen (z. B. durch Ethikkommissionen).
- 2.** Eine **Vereinfachung rechtlicher Regelungen**, ein **Abbau rechtlicher Digitalisierungshürden** und eine **Modernisierung des Datenschutzes**.
- 3.** **Gleiche Regeln für die Zustellung von Bescheiden online wie analog** sowie eine **Reform des Vier-Augen-Prinzips im Verwaltungsverfahren- bzw. Kassenrecht**, um bei Entscheidungen ohne Ermessensspielraum eine vollständig automatisierte Verarbeitung zu ermöglichen.
- 4.** Eine Etablierung von **digitalen Angeboten als den vorrangigen Zugangsweg zu Sozialleistungen** („Digital First“), verbunden mit einer politischen Strategie, um die digitalen Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger auszubauen und **diejenigen zu unterstützen, die digitale Angebote (noch) nicht oder nur eingeschränkt nutzen können**. Der **Aufbau digitaler Kompetenzen** ist dabei **als gesamtgesellschaftliche Aufgabe** zu verstehen.
- 5.** Das **Once-Only-Prinzip** umsetzen und den **Zugang zu öffentlichen Registern** ermöglichen, in dem rechtliche Grundlagen für einen automatisierten Datenaustausch zwischen Sozialversicherungsträgern sowie anderen nationalen und europäischen Behörden geschaffen werden.
- 6.** Die **Telematikinfrastruktur** sollte grundsätzlich **durch alle Sozialversicherungsträger** unter angemessener Kostenbeteiligung **genutzt werden können**.
- 7.** Eine zeitnahe **Festlegung von technischen Kommunikationsstandards** für die Verwaltung, wie in § 6 des Onlinezugangsgesetzes angekündigt.
- 8.** Eine **Gesamtstrategie zu digitalen Identitäten** verbunden mit **rechtlichen Rahmenbedingungen zur Speicherung der Identifikatoren** dort, wo dies für eine Identifizierung nötig ist.
- 9.** Eine **Modernisierung des Vergaberechtes** mit dem Ziel, dass Vergabeverfahren für Digitalvorhaben zukünftig **deutlich einfacher und schneller** durchgeführt werden können. Dafür sollte das Vergaberecht die **speziellen Bedürfnisse von Digitalvorhaben stärker berücksichtigen**.
- 10.** Ein **Gastrecht** für die Spitzenverbände der Sozialversicherungen **im IT-Planungsrat**.

Zentrale Handlungsfelder

1. Forderung

Eine Reform des Sozialdatenschutzes insbesondere mit Blick auf die Nutzung Künstlicher Intelligenz und die Entwicklungen neuer Schutzmechanismen, die im Rahmen der Datennutzung den Schutz von Sozialdaten auf neue Art und Weise sicherstellen (z. B. durch Ethikkommissionen).

Der Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) bietet die große Chance, sozialstaatliche Leistungsangebote zu verbessern und die Arbeit der Sozialversicherungsträger grundlegend zu vereinfachen. In Zeiten des Fachkräftemangels ist dies ein nicht zu unterschätzender Faktor. Wenn wir möchten, dass diese Potenziale der KI in einem geschützten und definierten Rahmen genutzt werden sollen, muss der Sozialdatenschutz grundlegend reformiert werden. **Es braucht eine Debatte und neue Grundkonsense darüber, in welcher**

Weise Sozialdaten genutzt werden dürfen und welche neuen Wege für Schutzmechanismen etabliert werden sollten. Dabei ist zu beachten, dass die Institutionen der Arbeits- und Sozialverwaltung besonders sensible Daten verarbeiten, die eines besonders hohen Schutzes bedürfen. **Eine dringend notwendige Weiterentwicklung des Sozialdatenschutzes muss die immer stärkere Automatisierung und Digitalisierung von Verwaltungsprozessen ermöglichen und dabei diese besonderen Schutzbedarfe berücksichtigen.**

Aus der Praxis

Datenethik in der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Die Datenethik in der BA wird durch ein Datenethik-Gremium gesteuert. Zu dessen Aufgaben zählt unter anderem die Ausgestaltung einer Datenethik-Leitlinie. Das Gremium beauftragt ein Expertenteam mit der datenethischen Risikobewertung von KI-Anwendungsfällen. Das Datenethik-Expertenteam berät und begleitet die Umsetzungsteams zu datenethischen Fragestellungen.

Ein positives Beispiel sind die **selbstverpflichtenden Leitlinien für den KI-Einsatz in der behördlichen Praxis der Arbeits- und Sozialverwaltung**, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in einem Dialogprozess gemeinsam mit den Trägern der

Sozialversicherung im eigenen Geschäftsbereich entwickelt hat. Darüber hinaus braucht es nun einen Prozess, um eine zukunftsfähige Weiterentwicklung des Sozialdatenschutzes zu ermöglichen.

Aus der Praxis

Mit KI für sichere Arbeitsplätze in der Bauwirtschaft

In einem durch das BMAS geförderten Projekt entwickelt die BG Bau ein KI-System, das Präventionsmitarbeitende bei ihrer Entscheidung unterstützt, welche Unternehmen sie gezielt beraten sollten, um dort Arbeitsunfälle zu verhindern. Dies ist auch rechtlich möglich, weil nur pseudonymisierte Daten zum Einsatz kommen. Genutzt werden unter anderem Daten über die Inanspruchnahmen von Schulungen oder auch über das Wachstum von Unternehmen.

2. Forderung

Eine Vereinfachung rechtlicher Regelungen, ein Abbau rechtlicher Digitalisierungshürden und eine Modernisierung des Datenschutzes.

Die durchgängige Digitalisierung und Automatisierung von Prozessen erfordern „einfaches“ Recht. In vielen Belangen des Sozialrechts existieren unbestimmte Rechtsbegriffe, komplexe Voraussetzungen (Tatbestände) sind zu berücksichtigen, Ermessen ist auszuüben, Schriftformerfordernisse müssen berücksichtigt werden oder gesetzliche Ausnahme- und Sonderregelungen sind zu beachten. Die „Logik der Komplexitätsreduktion“ muss daher bei der Erarbeitung neuer Gesetze von Beginn an mitgedacht werden. **„Einfaches“ Recht mit kurzen, klaren und eindeutigen Bestimmungen erleichtert eine automatisierte Be- und Verarbeitung der maßgeblichen Daten.** Ein Recht, das pauschalierter ist, wäre für Bürgerinnen und Bürger sowie Betriebe verständlicher, würde Bescheide vereinfachen und die Automatisierung erleichtern. Auch das bestehende Recht muss konsequent auf Vereinfachungen geprüft werden mit dem Ziel, einen **eindeutigen Rechtsrahmen für die Automatisierung von Ge-**

schäftsprozessen zu schaffen und rechtliche Digitalisierungshürden konsequent abzubauen.

Die Entwicklung und Etablierung eines Digitalchecks in Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene ist hierbei ein entscheidender Schritt. Der Digitalcheck verfolgt unter anderem das Ziel, die Automatisierbarkeit von Prozessen systematisch in den Blick zu nehmen und diese durch geeignete Regelungen in den Gesetzen zu ermöglichen. Im Kontext immer schnellerer Gesetzgebungsprozesse und verkürzter Abstimmungszyklen bleibt jedoch zentrale Herausforderung der partizipative Austausch zwischen dem Gesetzgeber und den betroffenen Organisationen und Institutionen. **Eine fundierte Bewertung der digitalen Vollzugstauglichkeit von Gesetzentwürfen ist ein entscheidender Erfolgsfaktor für eine erfolgreiche digitale Transformation.**

Aus der Praxis

„DRV Digitalcheck“ der Deutschen Rentenversicherung Bund

Auch für die Akteure der sozialen Sicherung wird es zunehmend immer wichtiger, interne Instrumente zu etablieren, mit denen frühzeitig und systematisch Chancen und Herausforderungen der digitalen Umsetzbarkeit rechtlicher Regelungen erkannt werden. So hat die Deutsche Rentenversicherung Bund mit dem „DRV Digitalcheck“ seit 2022 ein Radar für digitale Stolperfallen in Gesetzesentwürfen etabliert, mit dessen Hilfe schnell eine strukturierte Bewertung von Gesetzgebungsvorhaben aus Digitalisierungssicht erfolgen kann. Auf diese Weise identifizierte Digitalisierungspotenziale und -hemmnisse fließen regelmäßig in offizielle Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben ein (zum Beispiel bei der Altersvorsorgepflicht für Selbstständige oder dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz).

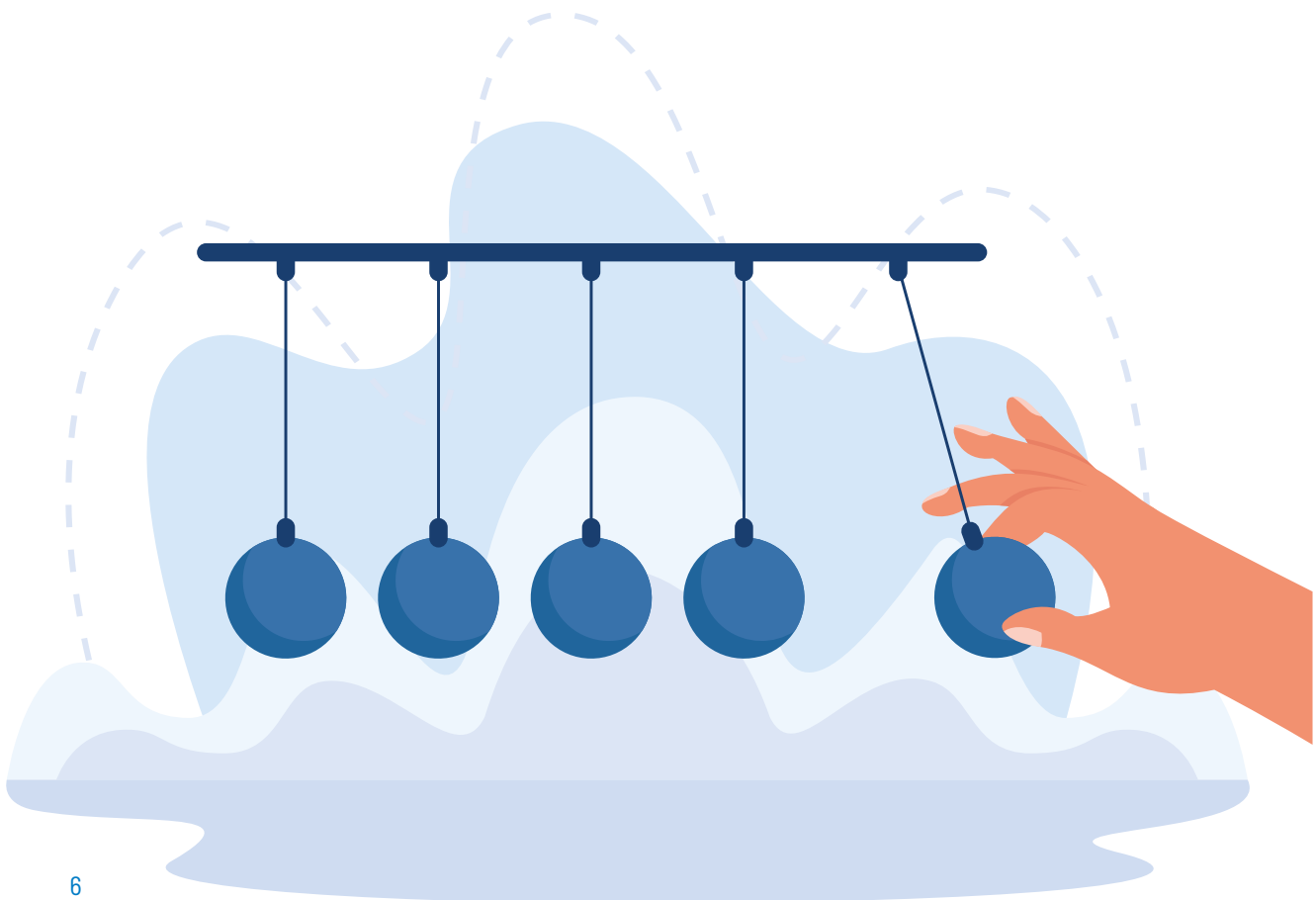
Das Ziel eines digitalisierten Sozialstaates muss es sein, Leistungen – soweit zweckmäßig und sinnvoll – auch ohne Beantragung zu bewilligen und Beantragungsprozesse wesentlich zu vereinfachen. Dafür wird es erforderlich sein, bestehende rechtliche Digitalisierungshürden abzubauen und rechtliche Grundlagen anzupassen. Bislang dürfen beispielsweise Daten, die der Finanzverwaltung vorliegen, nur von dieser genutzt werden. Dieses Prinzip verhindert an vielen Stellen die automatisierte Datenverarbeitung ebenso wie den Datentransfer. Dadurch werden Antragsprozesse für die Nutzenden verkompliziert. **Es braucht daher eine Überwindung des Prinzips, dass Steuerdaten allein für steuerliche Zwecke genutzt werden können.**

Eine digitale Transformation der Sozialverwaltungen, die die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger und Betriebe erfüllt, kann darüber hinaus nur gelingen, wenn hierfür rechtliche Regelungen im Bereich des Datenschutzes modernisiert werden. So gibt es in jedem Bundesland und jeder Behörde Datenschutzbeauftragte, welche die rechtlichen Regelungen jeweils anders interpretieren. Das führt beispielsweise dazu, dass Cloud-Dienste oder der Einsatz von KI in einigen Behörden zulässig sind und in anderen nicht.

Aus der Praxis

Federführende Datenschutzaufsicht für die Versorgungsforschung

Der Entwurf für ein Gesundheitsdatennutzungsgesetz sieht für die Versorgungs- und Gesundheitsforschung eine federführende Datenschutzaufsicht vor. Diese Regelung ermöglicht es bei innerstaatlichen Sachverhalten, dass für Forschungsvorhaben künftig nur die Abstimmung mit einer Datenschutzbehörde erforderlich sein wird. Dabei handelt es sich um diejenige Aufsichtsbehörde, in dessen Gebiet der Projektverantwortliche seine Hauptniederlassung hat.

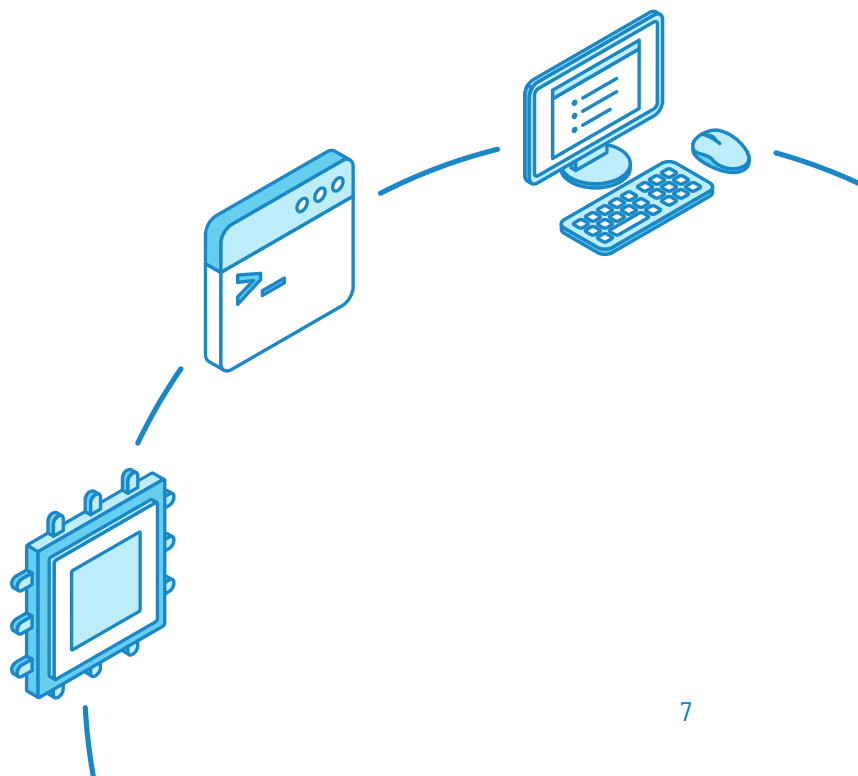


3. Forderung

Gleiche Regeln für die Zustellung von Bescheiden online wie analog sowie eine Reform des Vier-Augen-Prinzips im Verwaltungsverfahrens- bzw. Kassenrecht, um bei Entscheidungen ohne Ermessensspielraum eine vollständig automatisierte Verarbeitung zu ermöglichen.

Während in der analogen Welt der Versand eines Briefes ausreicht, um einen Bescheid erfolgreich zuzustellen, bestehen für die Sozialversicherungen in der digitalen Welt höhere rechtliche Anforderungen. Hier muss nicht allein die digitale Zustellung nachgewiesen werden, um rechtssicher zu agieren. Es muss auch nachgewiesen werden, dass die Benachrichtigung darüber, dass ein digitaler Bescheid im Postfach vorhanden ist, gelesen wurde. Da dies nicht möglich ist, werden weiterhin massenhaft Briefe versandt. **Es darf nicht sein, dass die Zustellfiktion für eine Briefzustellung per Post nach drei Tagen gilt, während die Behörde beim digitalen Zustellungsweg die Benachrichtigung zur Zustellung nachweisen muss.** Hier braucht es dringend eine Anpassung im Sozialrecht und im Verwaltungsverfahrensrecht an Regelungen, die im Onlinezugangsgesetz geschaffen wurden, um digitale Verwaltungsprozesse voranzubringen (zum Beispiel eine Angleichung der Regelungen im § 37 Abs. 2a SGB X an den § 9 OZG).

Mit dem § 31a SGB X existiert für Sozialverwaltungsverfahren bereits eine Regelung, die den vollständig automatisierten Erlass von Verwaltungsakten grundsätzlich ermöglicht, „sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten“. Dennoch gibt es weiterhin auch Regelungen, die Automatisierungspotenziale verhindern. So sieht beispielsweise das Verwaltungsverfahrens- bzw. Kassenrecht bei allen Auszahlungen weiterhin das Vier-Augen-Prinzip vor – eine Norm, die Automatisierungspotenziale verhindert. **Es bedarf im Bereich des Verwaltungsverfahrens- bzw. Kassenrechts einer gesetzlichen Regelung, um die vollständig automatisierte Verarbeitung von Daten in Fällen ohne Ermessensspielraum zu ermöglichen.**



4. Forderung

Eine Etablierung von digitalen Angeboten als den vorrangigen Zugangsweg zu Sozialleistungen („Digital First“), verbunden mit einer politischen Strategie, um die digitalen Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger auszubauen und diejenigen zu unterstützen, die digitale Angebote (noch) nicht oder nur eingeschränkt nutzen können. Der Aufbau digitaler Kompetenzen ist dabei als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verstehen.

Eine digitale Transformation bedeutet nicht, bestehende analoge Prozesse unverändert in elektronische Prozesse zu überführen. Dadurch würden bislang langwierige und komplizierte analoge Prozesse auch nach der digitalen Umsetzung komplex und unverständlich bleiben. Vielmehr ist es erforderlich, unter

Beteiligung von Nutzenden Prozesse gezielt zu optimieren, Dienstleistungen neu auszugestalten und somit die digitale Transformation durch einfache Online-Anträge und -Prozesse in der Praxis erlebbar zu machen. Nur dann nehmen wir die Bevölkerung auf diesem Weg mit.

Aus der Praxis

Leistungsentscheidungen in der zahnärztlichen Versorgung

Bei der Digitalisierung des Antrags- und Genehmigungswesens rund um den Heil- und Kostenplan in der zahnärztlichen Versorgung ist es der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) und dem Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV-SV) mit dem **elektronischen Beantragungs- und Genehmigungsverfahren (EBZ)** gelungen, Prozesse im Sinne der Patientinnen und Patienten sowie der behandelnden Zahnärztinnen und Zahnärzte zu verbessern. Statt dem früher üblichen Heil- und Kostenplan bekommen Patientinnen und Patienten nun eine Ausfertigung mit allen relevanten Inhalten in allgemeinverständlicher Form ausgehändigt. Die Entscheidung ihrer Krankenkasse über den Antrag liegt häufig bereits innerhalb weniger Stunden, manchmal sogar Minuten vor.

Für einen wirklichen Wandel brauchen wir den Mut, Prozesse vorrangig digital anzubieten („Digital First“) und uns – wenn möglich und sinnvoll – von parallelen analogen und digitalen Verfahren zu verabschieden. Dies bildet zum einen die Lebens- und Arbeitsrealität der meisten Bürgerinnen und Bürger sowie Betriebe ab. Zum anderen wird dadurch den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung entsprochen, da Mitarbeitende von Routineaufgaben entlastet werden können. Es ist entscheidend, gut verständliche, leicht bedienbare und intuitive digitale

Anwendungen zu entwickeln, um Akzeptanz für digitale Angebote der Sozialverwaltungen zu schaffen. **Hierbei gilt es, Anlaufstellen und Unterstützungsangebote zu entwickeln und anzubieten, um alle Nutzenden mitzunehmen. Nutzerfreundlichkeit muss als Leitprinzip etabliert werden – auch durch rechtliche Verankerungen.**

Aus der Praxis

Pflegeantrag bei der BARMER

Die gesetzliche Pflegeversicherung der BARMER bietet Versicherten bei der Beantragung von Pflegeleistungen mehrere Möglichkeiten. Neben einem Onlineantrag besteht die Möglichkeit, dass der Antrag digital durch Mitarbeitende der Telefongeschäftsstelle der Krankenkasse erfasst wird. Auch eine schriftliche Beantragung ist weiterhin möglich.

Digitale Bildungsangebote sollten zielgruppenorientiert gestaltet werden. Außerdem braucht es gesamtgesellschaftliche Anstrengungen zur Stärkung der Digitalkompetenz der Bevölkerung. Zwar hat die Pandemie die Nutzung digitaler Dienste beschleunigt – die Digital-

kompetenz stieg jedoch nur geringfügig an. Deutschland liegt hier europaweit weiterhin nur im Mittelfeld. Auch hierfür sind Strategien notwendig, die ressortübergreifend entwickelt und verfolgt werden müssen.

Aus der Praxis

Finnischer Onlinekurs zu KI

Um möglichst breite Teile der Bevölkerung darüber aufzuklären, was mit Künstlicher Intelligenz (KI) möglich ist und was nicht, hat Finnland das kostenlose Onlinekursangebot „Elements of AI“ entwickelt. Es soll dazu beitragen, Grundlagenwissen über maschinelles Lernen zu vermitteln und aufzuzeigen, welche gesellschaftlichen Auswirkungen der Einsatz von KI haben kann. Inzwischen steht dieses [Kursangebot](#) auch in deutscher Sprache zur Verfügung.

Digitale Kompetenzen sollten als Querschnittsthema über alle Lebensbereiche hinweg vermittelt werden, um gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Einer digitalen Spaltung muss entgegengewirkt werden, indem individuelle und institutionelle Kompetenzen gestärkt und ausreichende Unterstützungsangebote etabliert werden. Ansonsten drohen insbesondere ältere Menschen und Menschen mit niedrigem Bil-

dungsstand, die Studien zufolge im Schnitt ein geringeres digitales Kompetenzniveau aufweisen, abgehängt zu werden ([D21 Digital Skill Gap Analyse](#)). Im Bereich der Sozialversicherungen hätte dies besonders dramatische Auswirkungen, da es hier potenziell um die (Nicht-)Beantragung existenzsichernder Leistungen geht.



5. Forderung

Das Once-Only-Prinzip umsetzen und den Zugang zu öffentlichen Registern ermöglichen, in dem rechtliche Grundlagen für einen automatischen Datenaustausch zwischen Sozialversicherungsträgern sowie anderen nationalen und europäischen Behörden geschaffen werden.

Die Interaktion zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen mit der Verwaltung muss in Zukunft deutlich schneller, effizienter und nutzerfreundlicher werden. Ein wesentlicher Baustein, um dieses Ziel der Verwaltungsdigitalisierung zu erreichen, ist die Verwirklichung des Once-Only-Prinzips. **Ziel des Once-Only-Prinzips ist es, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen Angaben nur noch einmal übermitteln müssen.** Das Once-Only-Prinzip ist nicht nur eine Entlastung für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen, sondern auch für die Verwaltung selbst. Durch den Austausch, das Abrufen und die Wiederverwendung bereits vorliegender Daten mit explizitem Einverständnis der Nutzenden verringern sich der Aufwand und die Kosten für die Verwaltung.

Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass Daten und Nachweise elektronisch übermittelt werden können und dürfen. **Für den Bereich der Sozialversicherung bedarf es dringend einer sozialdatenschutzrechtlichen Regelung, um eine rechtliche Grundlage dafür zu schaffen, dass künftig Sozialdaten nach dem Once-Only-Prinzip erhoben und übermittelt werden dürfen (Angleichung der Regelung im SGB X an EGovG).**

Eine zentrale Herausforderung ergibt sich weiterhin durch komplexe Großprojekte der Verwaltungsdigitalisierung und nicht aufeinander abgestimmte Meilensteinplanungen und Fristen. Als Beispiel seien hier die Registermodernisierung und die Single Digital Gateway-Verordnung (SDG-VO) angeführt.

Das Vorhaben „Gesamtsteuerung Registermodernisierung“ ist von entscheidender Bedeutung, um die rechtlichen Grundlagen für die Datenübermittlung zu schaffen und die Registerarchitektur nach dem Once-Only-Prinzip weiterzuentwickeln. Nach aktuellem Planungsstand soll die technische Architektur zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips (das sogenannte

National-Once-Only-Technical-System – NOOTS) in Deutschland bis 2025 etabliert und produktiv nutzbar sein. Gleichzeitig existiert mit der Single Digital Gateway-Verordnung (SDG-VO) eine EU-Verordnung, die als zentrales Ziel den vollständig grenzüberschreitenden Zugang zu Informationen, Verfahren und Unterstützungsdiensten der öffentlichen Verwaltung der EU-Mitgliedstaaten vorsieht. Der Austausch von Nachweisen soll europaweit grenzüberschreitend und automatisiert zwischen Behörden erfolgen. Die Fristen zur Umsetzung der SDG-VO sehen aktuell vor, dass bis Dezember 2023 insgesamt 21 der wichtigsten Verfahrensbindel und Leistungen aus vier Richtlinien (2005/36/EG, 2006/123/EG, 2014/24/EU und 2014/25/EU) in allen EU-Mitgliedstaaten vollständig digital und grenzüberschreitend bereitzustellen sowie an das europaweite Once-Only-Technical-System (EU-OOTS) anzuschließen sind. Die technische Voraussetzung dafür ist jedoch, dass auf nationaler Ebene mit dem NOOTS sichergestellt ist, dass ein Nachweisabruf auch grenzübergreifend mit dem EU-Ausland funktioniert.

Hier widersprechen sich die Umsetzungs-Meilensteine auf nationaler und europäischer Ebene: Während offiziell eine Umsetzungsfrist bis Ende 2023 gefordert wird, sollen die dafür benötigten technischen Voraussetzungen erst 2025 geschaffen werden. **Solche Ziel-Konflikte gilt es zukünftig auf politischer Ebene zu vermeiden.** Weiterhin sollte dringend beachtet werden, dass für die technische Anbindung der für die Umsetzung der Datenaustausche vorgesehenen nationalen Infrastruktur (NOOTS) mit größeren Entwicklungsaufwänden bei den Sozialversicherungsträgern zu rechnen ist. Daher muss für eine Umsetzung entsprechender Regelungen ausreichend zeitlicher Vorlauf eingeplant werden und eine möglichst frühzeitige Bereitstellung von technischen Spezifikationen erfolgen.

Online-Leistungen müssen zukünftig möglichst durchgängig digital und möglichst nutzungsfreundlich umgesetzt werden. Unser gemeinsames Ziel ist es, perspektivisch Online-Leistungen einschließlich aller Nachweise vollständig digital abzuwickeln, inklusive der digitalen Zustellung der Bescheide. Dabei sollten Daten und Nachweise idealerweise aus Registern der Verwaltung abgerufen werden, statt von den Nutzerinnen und Nutzern selbst eingereicht werden zu müssen. Um dieses Ziel verwirklichen zu können, müssen Personenverwechslungen ausgeschlossen und die betroffenen Bürgerinnen und Bürger bei der Erbringung von Leistungen nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) eindeutig identifiziert werden können. Zukünftig sollen versicherte Personen bei behördenübergreifender Kommunikation über ein führendes Ordnungskriterium, die einheitliche Identifikationsnummer (IdNr.), identifiziert werden können. Das Registermodernisierungsgesetz (RegMoG) sowie das Identifikationsnummerngesetz (IDNrG) schaffen hierfür die erforderlichen Voraussetzungen.

Wenn wir das Once-Only-Prinzip Realität werden lassen wollen, brauchen wir allerdings auch mehr Datenaustauschformate zwischen den Behörden (wie beispielsweise die Datenaustausche im Rahmen des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Sozialgesetzbuches oder den Elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten (EESSI) auf EU-Ebene) und den Mut, **Zuständigkeiten neu zu denken**. Dies gilt zumindest für diejenigen Verfahren, die zum Massengeschäft zählen und deren Digitalisierung sich entspre-

chend rechnet. **Zur Abwicklung von Verwaltungsvorgängen muss für die Sozialversicherungsträger der Zugang zu öffentlichen Registern ermöglicht werden**, ohne dass gesonderte rechtliche Normen notwendig sind oder das Einverständnis von Kundinnen und Kunden eingeholt werden muss. **Statt spezieller Rechtsnormen sollte aus diesem Grund eine zentrale rechtliche Regelung zur Nutzung der Register etabliert werden**. Eine solche Regelung würde es den Sozialversicherungsträgern erleichtern, im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger das Once-Only-Prinzip leichter umzusetzen. Der Zugriff ist dabei stets beschränkt auf erforderliche beziehungsweise notwendige Abfragen zu Personen, die in einem Rechtsverhältnis zum Sozialversicherungsträger stehen. Die Gefahr eines unberechtigten Datenzugriffs oder einer unzulässigen Profilbildung über personenbezogene Daten aus den verschiedenen Registern muss durch rechtliche, technische und organisatorische Maßnahmen wirksam verhindert werden. Mit den aktuell bestehenden Regelungen ist es Sozialbehörden einerseits verboten, abgefragte Daten zu liefern (siehe Übermittlungsbefugnis unter anderem in § 68 SGB X) und andererseits auch nicht erlaubt, gelieferte Daten zu verarbeiten (siehe Ersterhebungsgrundsatz unter anderem in § 35 SGB I). Um in dieser Problematik Abhilfe zu schaffen, müssen entweder neue Regelungen geschaffen oder bestehende Regelungen verändert werden. Nur dadurch wird es möglich sein, das Once-Only-Prinzip umsetzen zu können.

Aus der Praxis

Etablierung von elektronischen Datenaustauschen zwischen Bundesagentur für Arbeit, Deutscher Rentenversicherung und Krankenkassen

Um Kundinnen und Kunden beziehungsweise Mitarbeitende von Nachweispflichten zu entbinden, etablieren die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Rentenversicherung und die Krankenkassen gemeinsam neue Datenaustauschformate zu den Themen „Elektronischer Datenaustausch im Rahmen von Erstattungsansprüchen zwischen Sozialversicherungsträgern“, „Elektronisches Bescheinigungsverfahren mit Sozialversicherungsträgern über sonstige Versicherungszeiten beim Antrag auf Arbeitslosengeld“, „Elektronische Annahme von Rückmeldungen zur Mitgliedschaft in der Krankenversicherung“ sowie zum „Elektronischen Abruf von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für Arbeitslose und Arbeitssuchende im Rechtskreis SGB III bei den Krankenkassen“.

6. Forderung

Die Telematikinfrastuktur sollte grundsätzlich durch alle Sozialversicherungsträger unter angemessener Kostenbeteiligung genutzt werden können.

Eine verstärkte Nutzung der Telematikinfrastuktur durch alle Sozialversicherungsträger würde dazu beitragen, Verwaltungsverfahren mit medizinischen Bezügen, beispielsweise Anschlussheilbehandlungen, Reha-Antragsverfahren und Verfahren zur Erwerbsminderungsrente in der gesetzlichen Rentenversicherung im Interesse der Beteiligten zu beschleunigen und zu verschlanken.

Wir dürfen im Rahmen der Entwicklung und Verbreitung digitaler Angebote nicht an Ressortgrenzen halt machen. Nach aktueller Rechtslage würde eine gesetzlich versicherte Patientin, die die wegen einer

einer Krebserkrankung behandelt wird und die der Übertragung von Daten in ihre elektronischen Patientenakte (ePA) zugestimmt hat, viele Informationen über diese Behandlung in ihrer ePA einsehen können. Die Daten der Behandlung ihrer berufsbedingten Krebserkrankung hingegen sind unter Umständen nicht in der ePA einsehbar – die Rechtsgrundlagen für eine entsprechende Datenübertragung werden gerade erst geschaffen.



7. Forderung

Eine zeitnahe Festlegung von technischen Kommunikationsstandards für die Verwaltung, wie in § 6 des Onlinezugangsgesetzes angekündigt.

Um eine effektive Vernetzung in der Verwaltung voranzutreiben, bedarf es der Festlegung von IT-Standards, die jede Behörde anwenden muss. Dies ist erforderlich, um die Interoperabilität zwischen unterschiedlichen Angeboten sicherzustellen. Aktuell beruhen viele elektronische Schnittstellen in der Verwaltung nicht auf einheitlichen fachlichen IT-Standards. Dies führt zu unnötigen Kosten und begrenzt die Möglichkeiten für kurzfristig benötigte Adaptionen.

Im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes wurde eine Rechtsverordnung zu technischen Kommunikationsstandards angekündigt (§ 6 OZG). Bis heute liegen keine entsprechenden Regelungen vor. **Wenn wir die digitale Transformation beschleunigen wollen, braucht es die Festlegung auf technische Kommunikationsstandards für neue Verfahren. Für bestehende IT-Systeme und Schnittstellen braucht es Übergangs- und Bestandsschutzregelungen.**

Allein das Beispiel Kommunikationsplattformen zeigt, wie dringend der Bedarf ist. Die behördenübergreifen-

de Teilnahme an digitalen (Video-)Konferenzen gestaltet sich regelmäßig schwierig – beispielsweise, weil das jeweilige Kommunikationstool im eigenen Haus nicht freigegeben wurde, nicht als IT-sicher eingestuft oder aufgrund technischer Inkompatibilitäten nicht nutzbar ist. Eine fehlende Standardisierung im Bereich Kommunikationsplattformen führt dazu, dass bei der behördenübergreifenden Kommunikation weiterhin hauptsächlich E-Mail und Telefon zum Einsatz kommen.

Die Etablierung von technischen Kommunikationsstandards ermöglicht zudem kurzfristige Datenaustausche auf Grund von neuen gesetzlichen Regelungen, weil die einzelnen Akteure über kompatible IT-Architekturen und Schnittstellen verfügen. Dazu gehört auch die Nutzung von Cloud-Diensten als wichtige Grundlage für die Bereitstellung neuer Services oder auch für die eigene Entwicklung von KI-Angeboten. **Die zunehmende Digitalisierung der Verwaltung und der Sozialversicherungen macht daher die Nutzung von sicheren externen Cloud-Diensten erforderlich.**

Aus der Praxis

Gemeinsame Ausschreibung der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung für eine Multi-Cloud

Die BA, die DRV Bund und die DGUV haben eine gemeinsame Ausschreibung für eine Multi-Cloud veröffentlicht. Mit diesem Ansatz soll neben den bestehenden Private Clouds in den eigenen Rechenzentren auch die zusätzliche Nutzung vertrauenswürdiger souveräner Clouds, sowie Public Clouds (sogenannte Hyperscaler) für geeignete Anwendungsfälle ermöglicht werden. Ein gemeinsamer Rahmenvertrag für die Sozialversicherung bündelt die Nachfrage und fördert den Wettbewerb zwischen den Cloud-Anbietern. Mit diesem Multi-Cloud-Ansatz können die verschiedenen Komponenten diverser Cloud-Anbieter zukünftig maximal flexibel, das heißt je nach Anwendungsfall bedarfsgerecht, genutzt werden.

Entscheidend für eine erfolgreiche digitale Transformation ist, dass wesentliche Fortschritte im Bereich der elektronischen Datenaustausche gemacht werden. Datenaustausche ermöglichen den automatisierten Austausch von Informationen und Dokumenten zwischen unterschiedlichen Verwaltungseinheiten in standardisierter und elektronischer Form. **Wir benöti-**

gen eine Entwicklung weg von fallbezogenen Datenaustauschen, die für einzelne gesetzliche Regelungen speziell geschaffen werden, hin zu einer zentralen rechtlichen Regelung, welche die Grundlage für einen generellen Datenaustausch zwischen Sozialversicherungsträgern und anderen Behörden (beispielsweise den Gerichten) ermöglicht.

Aus der Praxis

Entlastung von Rentnerinnen und Rentner mit Grundsicherungsbezug

Personen, die Leistungen der Grundsicherung beziehen, sind verpflichtet mitzuteilen, wenn Änderungen eintreten, die Einfluss auf die Leistung der Grundsicherung haben. Hierzu gehört bei Rentnerinnen und Rentnern auch die jährliche Anpassung der Rentenhöhe in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Inzwischen wurde ein Datenaustausch etabliert, der es ermöglicht, die Rentendaten direkt beim Rententräger abzurufen. Rentnerinnen und Rentner, die Grundsicherung und eine gesetzliche Rente beziehen, erhalten auf diese Weise nun eine neue Berechnung ihrer Grundsicherung, ohne selbst aktiv werden zu müssen.

Mit der Zunahme von digitalen Verwaltungsleistungen wächst auch die Bedeutung der IT-Sicherheit kontinuierlich an. **Es braucht insbesondere eine stärkere Cybersicherheitskultur auf individueller und institutioneller Ebene.** Hierzu gilt es, die Mitarbeitenden in

der Verwaltung für IT-Sicherheitsrisiken zu sensibilisieren. Dies kann am besten gemeinsam in Kooperation zwischen Organisationen, Sicherheitsexpertinnen und -experten sowie Behörden realisiert werden.



8. Forderung

Eine Gesamtstrategie zu digitalen Identitäten verbunden mit rechtlichen Rahmenbedingungen zur Speicherung der Identifikatoren dort, wo dies für eine Identifizierung nötig ist.

Digitale Identitäten sind ein zentraler Schlüssel für die Sozialverwaltungen, um Leistungen erfolgreich digital abwickeln zu können. Die Digitalisierung der sozialen Sicherung erfordert daher eine Gesamtstrategie zu digitalen Identitäten. **Es braucht einfach nutzbare und sichere digitale Identitäten für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen und für besondere Berufsgruppen.** Sowohl für natürliche Personen wie auch für Organisationen beziehungsweise Unternehmen sind digitale Identifikatoren erforderlich, die von den Behörden und Sozialversicherungsträgern im Rahmen ihrer Datenverarbeitung auch gespeichert werden dürfen.

Die laufende Gesetzgebung zum OZG-Änderungsgesetz (OZGÄnd) sieht eine Änderung des E-Government-Gesetzes (EGovG-E) vor, durch die beispielsweise in § 5 Abs. 4 EGovG-E zumindest Teile der nötigen Regelungen verankert werden. Die dringend benötigten Speicherbefugnisse für die Identifikationsnummern natürlicher Personen sind jedoch erstens für den Bereich der Sozialversicherung nicht eindeutig formuliert, reichen zweitens nach vorherrschender Lesart nicht für eine reibungslose Identifizierung von Kommunikationspartnern aus und blenden drittens die Identifikation von Organisationen beziehungsweise Unternehmen

komplett aus. **Analog zu den Regelungen im Identifikationsnummerngesetz (IDNrG) und den Verweisen im EGovG-E auf diese Regelungen ist für die Identifizierung von Organisationen beziehungsweise Unternehmen ein Regelwerk rund um die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) zu schaffen.**

Bei der Authentifizierung sollte der Zugriff auf digitale Leistungen der Sozialversicherung nicht pauschal mit dem Sicherheitsniveau „hoch“ (das heißt eID bzw. eIDAS) versehen werden, da dies nicht nutzerfreundlich ist, oftmals eine Zugangshürde darstellt und der Vision einer erhöhten Nutzung von digitalen Verwaltungsleistungen entgegensteht. Stattdessen sollten für eine Vereinfachung des Zugangs auch unterschiedliche, niederschwellige Authentifizierungslösungen für verschiedene Sicherheitsniveaus, beispielsweise mithilfe einer Multi-Faktor-Authentifizierung, Berücksichtigung finden. Auch das Schutzniveau einzelner digitaler Leistungen sollte nochmals hinterfragt werden, da es den Versicherten kaum zu vermitteln ist, warum zum Beispiel Steuerdaten einfach online „verarbeitbar“ und zugehörige digitale Leistungen mit einem geringeren Schutzniveau zugänglich sind, all das aber beispielsweise nicht für die Höhe der erwartbaren gesetzlichen Rente gilt.



9. Forderung

Eine Modernisierung des Vergaberechtes mit dem Ziel, dass Vergabeverfahren für Digitalvorhaben zukünftig deutlich einfacher und schneller durchgeführt werden können. Dafür sollte das Vergaberecht die speziellen Bedürfnisse von Digitalvorhaben stärker berücksichtigen.

Das Vergaberecht ist ein zu wenig beachteter kritischer Erfolgsfaktor der digitalen Transformation. Es soll sicherstellen, dass die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in einem transparenten, diskriminierungsfreien und wettbewerblichen Verfahren stattfindet. Regulierung im Bereich von öffentlichen Aufträgen ist sinnvoll und notwendig, um möglichst wirtschaftlich mit öffentlichen Mitteln umzugehen beziehungsweise den interessierten Unternehmen in einem marktgerechten Wettbewerb die Möglichkeit zu geben, öffentliche Aufträge zu erhalten. Bestehende bürokratische Hürden erschweren jedoch Vergabeverfahren im Kontext der Digitalisierung zum Teil erheblich und sollten daher konsequent – bei grundsätzlicher Wahrung der Ziele des Vergaberechts – abgebaut werden.

Das Vergaberecht besteht aus einer Vielzahl von Regeln und Vorschriften, die grundsätzlich einen gewissen Grad an Flexibilität in der Vergabepaxis zulassen. **Die gelebte Praxis zeigt jedoch, dass das aktuelle Vergaberecht nicht adäquat für die speziellen Bedürfnisse von Digitalvorhaben ausgelegt ist.** Im Kontext der digitalen Transformation der sozialen Sicherung muss daher durch eine Modernisierung des Vergaberechts sichergestellt werden, dass Vergabeverfahren für Digitalvorhaben zukünftig deutlich einfacher und schneller durchgeführt werden können.

Der Betrieb moderner IT-Infrastrukturen wird immer komplexer. Unverzichtbar für eine beherrschbare Infrastruktur ist die Vermeidung einer heterogenen Produktlandschaft. Daher gilt es in der Regel, unnötige Produktwechsel unbedingt zu vermeiden. **Es braucht daher eine höhere Rechtssicherheit für produktspezifische Ausschreibungen und weniger bürokratischen Aufwand.** Die professionelle Auslagerung von IT-Dienst-

leistungen ist gängige Praxis und erfordert ein gutes Providermanagement. Das Vergaberecht schränkt die Möglichkeiten zur Providersteuerung jedoch ein. Denn bei der Auswahl von Dienstleistern dürfen nur die Fähigkeiten im Hinblick auf die ausgeschriebene Aufgabe berücksichtigt werden. Erfahrungswerte in der Zusammenarbeit oder auch strategische Aspekte mit Blick auf künftige Projekte können hingegen nicht berücksichtigt werden.

Wenn sich die Verwaltung für die Lösung eines komplexen Problems externe Unterstützung einkauft, sollte man nur so viele verschiedene externe Parteien beteiligen, wie gerade nötig, aber so wenige wie möglich. Je mehr Dienstleister an den Digitalisierungsprojekten beteiligt sind, desto mehr Schnittstellen entstehen. Dies ist in der Regel unwirtschaftlich, verkompliziert das Projektmanagement und verlängert Prozesse zur Problemlösung. Das Vergaberecht fordert jedoch grundsätzlich durch die Losbildung eine möglichst kleinteilige Stückelung des Auftrages. Von einer Losaufteilung kann abgewichen werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern – gerade im Bereich der IT sind vielfach technische Gründe gegeben. Allerdings gilt auch hier, dass von einem für die digitale Transformation unvorteilhaften Grundprinzip nur in aufwändig begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden darf. **Der de-facto Zwang zur Losbildung bei IT-Ausschreibungen sollte daher auf den Prüfstand gestellt werden.** Bei Ausschreibungen sollte die Möglichkeit bestehen, sich für oder gegen eine Losbildung zu entscheiden. Im Rahmen einer Flexibilisierung des Losgrundsatzes wäre zu prüfen, ob es hierbei einer Begründungspflicht bedarf. Im Rahmen einer Reform sollten die Bedarfe von Mittelständlern berücksichtigt werden.

Wurden IT-Produkte nach einem erfolgreichen Vergabeverfahren eingeführt, sollten diese immer dann neu ausgeschrieben werden müssen, wenn es fachlichen oder technischen Bedarf für Neuerungen gibt, oder auch wenn der Anbieter seine Leistung schlecht erbringt. Mit dem aktuellen Vergaberecht ist diese Logik jedoch umgekehrt: Wenn die Laufzeit eines Vertrages abgelaufen ist, müssen Begründungen vorgebracht werden, weshalb eine Verlängerung der Zusammenarbeit (das heißt eine Überschreitung der Vertragsdauer) mit einem Anbieter sinnvoll oder notwendig ist. In der IT-Praxis müssen daher regelmäßig fachlich und technisch nicht erforderliche Vergabeprozesse neu angestoßen und Neuausschreibungen durchgeführt werden. Dies bringt oftmals erhebliche technische Migrationsaufwände mit sich und bindet unnötig finanzielle und personelle Ressourcen. **Es wäre daher wünschenswert, wenn die strengen Vorgaben zur Befristung von Verträgen gelockert werden beziehungsweise Regelungen geschaffen werden, die unbürokratisch eine Verlängerung von Verträgen ermöglichen** (das heißt ohne aufwändige Begründung für die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen).

Eine wesentliche Erleichterung aller an einem Vergabeverfahren Beteiligten wäre die **Einrichtung der rechtlichen Möglichkeit, den Vertragsschluss auch mit dem zweitplatzierten Bieter nach einer Zuschlagserteilung zuzulassen, ohne ein neues Vergabeverfahren durchführen zu müssen, wenn es nach einer bestimmten zeitlichen Frist nach dem Zuschlag zur Beendigung des Vertrages mit dem Erstplatzierten kommt**. So könnte der Ausfall des Vertragspartners ohne größere wirtschaftliche Folgen kompensiert und auch nachträglich noch eine Beschleunigung des Verfahrens erreicht werden. Mit diesen Themen befasst sich auch die aktuelle Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zur Reform der öffentlichen Vergabe.

Die Vorgaben für Schwellenwerte im Vergaberecht wurden im Zuge der Inflation nicht angepasst.

Wünschenswert wäre hier eine dynamische Anpassungsmöglichkeit der gesetzlich festgeschriebenen Schwellenwerte, mindestens aber die regelmäßige Erhöhung aufgrund wirtschaftlicher Einflüsse wie der Inflation oder Preissteigerungen allgemeiner Natur. Die Bundesregierung sollte sich auf EU-Ebene für deutlich höhere Schwellenwerte europaweiter Ausschreibungen für öffentliche Aufträge einsetzen.

Eine unter der Prämisse „Vereinfachung und Beschleunigung der Vergabeverfahren“ durchgeführte Modernisierung und Vereinheitlichung des Vergaberechts ist dringend erforderlich und sollte den besonderen Anforderungen von Vergabeverfahren im Digitalbereich unbedingt Rechnung tragen. **Wenn die digitale Transformation des Sozialstaates an Geschwindigkeit gewinnen soll und das Agilitätsprinzip immer mehr an Bedeutung gewinnt, muss auch ernsthaft über Agilität und Flexibilität in der Vergabepaxis nachgedacht werden**. Vergabeverfahren dürfen sich zukünftig nicht mehr über viele Monate hinziehen und hohe bürokratische Hürden darstellen.

Neben den Vergabeverfahren sind auch die Vorgaben für eine öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit zu vereinfachen.

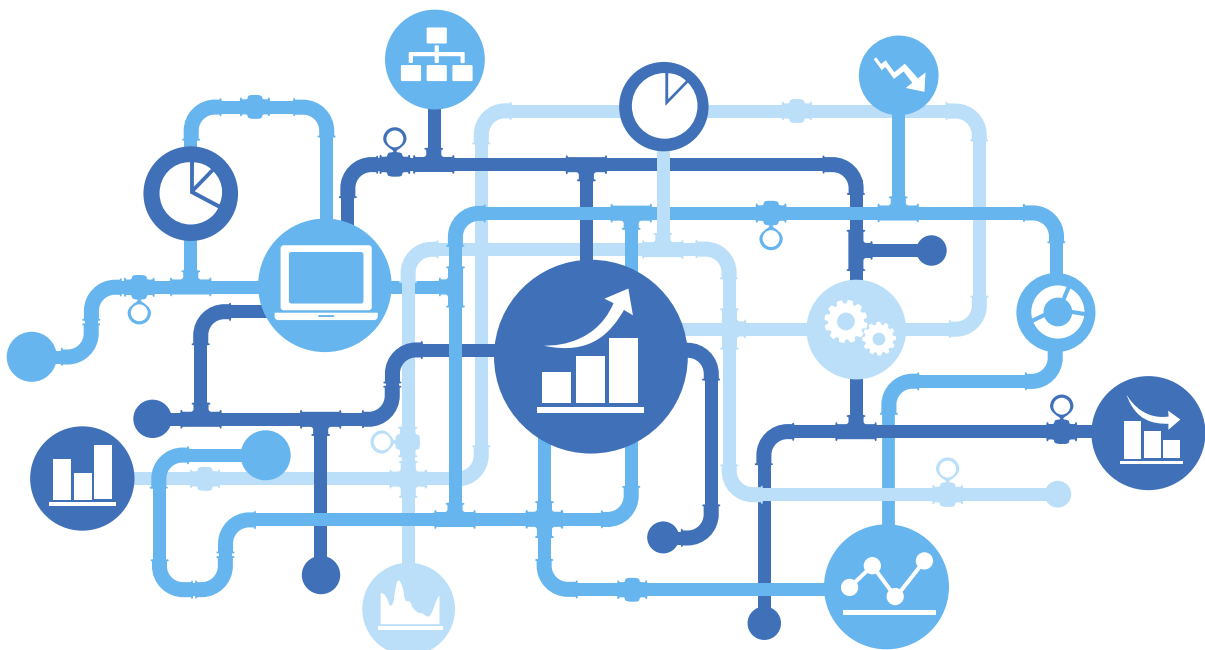
Dies kann im Digitalbereich helfen, eine heterogene Produktlandschaft zu vermeiden. Auf Basis der Richtlinienregelungen wird gemäß § 108 Abs. 6 GWB eine Kooperation unter selbständigen staatlichen Einheiten von der Anwendung des Vergaberechts freigestellt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat die Annahme einer vergaberechtsfreien Kooperation in der Praxis stark eingeschränkt. Der Richtliniengeber wird daher um eine Neuregelung gebeten, wonach für eine vergaberechtsfreie öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit allein ein finanzieller, auf die Kostenerstattung beschränkter Beitrag ausreicht und mit der das Besserstellungsverbot aufgelöst wird.

10. Forderung

Ein Gastrecht für die Spitzenverbände der Sozialversicherungen im IT-Planungsrat

Die Sozialversicherungen decken eine Vielzahl an Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ab. Sie nehmen bereits heute eine Vorreiterrolle bei der Digitalisierung ein. Insbesondere die Prozesse zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und der Single Digital Gateway-Verordnung (SDG-VO) machen deutlich, wie wichtig eine enge und direkte Einbindung der Sozialversicherungen in die Abstimmungsprozesse zur Verwaltungsdigitalisierung ist. Dies gilt ebenso für weitere Themen, die im Zentrum der Arbeit des IT-Planungsrates stehen, wie zum Beispiel Beratungen zur Etablierung von Standards, zur Informationssicherheit sowie zu Infrastrukturfragen und Schnittstellen.

Aktuell ist der Verwaltungsbereich der Sozialversicherung nicht direkt im IT-Planungsrat vertreten. **Ein enger Austausch zwischen der mittelbaren Verwaltung, dem Bund, den Ländern und den Kommunen innerhalb des IT-Planungsrates bietet die Gelegenheit, die digitale Transformation der Verwaltung schneller und effektiver zu bewältigen.** Eine digitale Transformation der Verwaltung braucht ein gemeinsames strategisches Agieren über unterschiedliche Ebenen hinweg. Daher gilt es, ein Gastrecht für die Spitzenverbände der Sozialversicherungen im IT-Planungsrat zu etablieren.



Die GVG – soziale Sicherheit weiterdenken

Soziale Sicherheit weiterdenken – das ist der Auftrag der GVG, der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e. V. Sie vereint einen Großteil des deutschen Sozial- und Gesundheitswesens, darunter Sozialversicherungsträger, Sozialpartner, Leistungserbringer, Privatunternehmen, Verbände und

Kammern. Die GVG bildet eine Plattform, um über die Zukunft der sozialen Sicherung im Austausch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu diskutieren und gemeinsam Reformvorschläge zu entwickeln. Dieses Papier wurde durch das GVG-Forum Digitalisierung erarbeitet.



Impressum

Herausgeber:

Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e. V. (GVG)

Reinhardtstraße 34

10117 Berlin

E-Mail: info@gvg.org

Telefon: 030 24088 2510

Kontakt:

Verena Holtz

E-Mail: v.holtz@gvg.org

Telefon: 030 24088 2512

Gestaltung:

www.zweiband.de, Berlin

Bildnachweis: © WARENFORM, © zweiband

Stand: Februar 2024

